

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

In Bezug auf Tätigkeiten der

**PRETTENHOFER RAIMANN PEREZ
RECHTSANWALTPARTNERSCHAFT (OG)**

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Prettenhofer Raimann Perez Rechtsanwaltpartnerschaft (OG), Rathausstraße 15, 1. Stock, A-1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zur Firmenbuchnummer FN 268368i oder eines deren Partner/Rechtsanwälte (im Folgenden kurz zusammenfassend „**PRP**“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden kurz „**Mandat**“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. PRP ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist PRP nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber PRP auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. PRP hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. PRP ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant PRP eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „*Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte*“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat PRP die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von PRP für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat PRP vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

Prettenhofer Raimann Pérez Rechtsanwaltpartnerschaft (OG)

Rathausstraße 15, 1. Stock, A-1010 Wien; Telefon (+43 1) 8900 898; Telefax (+43 1) 8900 898 24
e-mail: office@lawco.at; homepage: www.lawco.at; Eintragung im Firmenbuch des HG Wien zu FN 268368i;

DVR 2111013; UID ATU61976927

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist PRP berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, PRP sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. PRP ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, PRP alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen. Für nachteilige Folgen, die dem Mandanten durch Unterlassen einer solchen Mitteilung entstehen, kann PRP nicht haftbar gemacht werden.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. PRP ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. PRP ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von PRP selbst (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von PRP) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen PRP (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen PRP) erforderlich ist, ist PRP von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Der Mandant kann PRP jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten enthebt PRP nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht.
- 5.5. PRP hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwalts

PRP hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. PRP kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- 7.2. PRP darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsgesellschaft weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat PRP Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt PRP jedenfalls der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem PRP gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, Scannen) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von PRP vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlußstichtag angeführt werden.
- 8.6. PRP ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei PRP) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an PRP Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % p.a. wenn der Mandant Verbraucher ist und 9.2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, wenn der Mandant Unternehmer ist, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von PRP – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von PRP.
- 8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von PRP an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. PRP ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

- 8.12. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die zwischen PRP und ihm getroffene Honorarvereinbarung auch für Leistungen von PRP gilt, die nach einer erfolgten Vollmächtsauflösung im Rahmen der Nachvertretungspflicht gemäß § 36 ZPO für den Mandanten erbracht werden.

9. Haftung von PRP

- 9.1. PRP ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufträge mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit durchzuführen, und PRP haftet dem Mandanten für die sachkundige (§ 1299 ABGB) Durchführung dieser Aufträge. **PRP haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Schadenersatzansprüche aus leichter Fahrlässigkeit sind hingegen ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB gilt bei Schadenersatzansprüchen aus grober Fahrlässigkeit als abbedungen.**
- 9.2. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Haftung von PRP für den einzelnen Schadensfall, soweit gesetzlich zulässig, mit insgesamt Euro 731.000,-- begrenzt ist. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.
- 9.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4. PRP haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. PRP haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von PRP in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. PRP haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie dem Mandanten schriftlich mitgeteilt hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 9.7. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klärung von steuerrechtlichen Fragestellungen nicht im Leistungsumfang des Mandates enthalten ist und seitens des Mandanten gesondert an hierfür spezialisierte Berater (Steuerberater) in Auftrag zu geben ist. PRP haftet sohin nicht für Schäden, die sich aus steuerrechtlichen Themenkomplexen ergeben.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen PRP, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies PRP unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. PRP ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch PRP lässt den Honoraranspruch von PRP gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von PRP anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. PRP hat den Mandanten hierauf nicht noch extra hinzuweisen.
- 11.3. Sofern der Mandant PRP anweist, Handlungen zu setzen, um die rechtsschutzmäßige Deckung zu erwirken, wird darauf hingewiesen, dass diese Leistungen (ebenfalls) honorarpflichtig sind bzw. PRP Anspruch auf Abgeltung des diesbezüglich getätigten Aufwandes hat.
- 11.4. PRP ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann von PRP oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von PRP bleibt davon unberührt.
- 12.2. Ein sofortiger Widerruf ist bei vereinbarten Honorarpauschalen von Seiten des Mandanten bzw. des Auftraggebers nicht möglich bzw. ist dieser erst nach Ende der dem jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum folgenden weiteren Abrechnungsperiode wirksam.
- 12.3. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder durch PRP, hat PRP für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von PRP nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. PRP hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. PRP ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die damit verbundenen Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. PRP ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften (kostenpflichtig) auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Zustandekommen und Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der PRP vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. PRP ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes, wobei PRP hier die Möglichkeit eingeräumt wird, seinen Mandanten als Verbraucher (auch) an dem Ort zu verklagen, wo dieser zum Zeitpunkt des Entstehens des Vertragsverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

15.2. Erklärungen von PRP an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. PRP kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. PRP ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass PRP die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der PRP vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der PRP (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.